



**BWHV**  
Baden-Württembergischer  
Handball-Verband e.V.

## **Anti-Doping-Ordnung (ADO)**

Baden-Württembergischer  
Handball-Verband e.V. (BWHV)

**Gültigkeit: 01.07.2025**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtsgrundlagen.....	3
2. Anwendungsbereich .....	3
3. Verbot des Dopings.....	4
4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen .....	4
5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung.....	5
6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben .....	5
7. Verpflichtung der Athleten .....	5
8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen .....	6
9. Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung .....	6
10. Strafen .....	6
11. Kosten .....	6
12. Anti-Doping-Beauftragter.....	7
13. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals.....	7
14. Inkrafttreten.....	7

## **Allgemeines**

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

### **1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Der Baden-Württembergische Handball-Verband e.V. (BWHV) gibt sich aufgrund § 5 seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.
- 1.2 Der BWHV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks („ADR“) des Deutschen Handballbundes und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der WADA. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehört die Verbotliste des Welt-Anti-Doping-Codes, die diese ergänzenden Regelungen sowie die Standards für Meldepflichten in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Der BWHV überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den Deutschen Handballbund.
- 1.4 Das Präsidium des BWHV ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des BWHV bekanntzugeben. Bezüglich Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

### **2. Anwendungsbereich**

- 2.1 Diese Ordnung
  - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im BWHV; soweit in diesem Zusammenhang Strafen durch den BWHV in Betracht kommen, dürfen nur die Entscheidungsgremien des Deutschen Handballbundes angerufen werden.
  - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im BWHV Wettkämpfe durchgeführt werden,
  - c) findet Anwendung
    - auf alle Athleten, die Handball im Zuständigkeitsbereich des BWHV ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Handballbundes fallen und
    - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
  - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

- 2.2 Der BWHV anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der Internationalen Handballföderation (IHF), der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des Deutsche Handballbundes und des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV). Er anerkennt
- a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf Homepage der WADA,
  - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des Deutsche Handballbund regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

### **3. Verbot des Dopings**

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
  - ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
  - gefährdet die Gesundheit der Athleten und
  - zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

### **4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

## **5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung**

- 5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA als verboten beschrieben ist.
- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

## **6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben**

- 6.1 Der BWHV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Geschäftsführende Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- 6.2 Die Durchführung erfolgt durch die verantwortlichen Stellen. Diese legen fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- 6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

## **7. Verpflichtung der Athleten**

- 7.1 Mit Teilnahme an Fördermaßnahmen haben sich Athleten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei allen Bundeskaderathleten geschieht dies gegenüber dem Deutschen Handballbund. Bei Athleten, die an Fördermaßnahmen des BWHV teilnehmen, geschieht dies gegenüber dem BWHV. Minderjährige Athleten werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten.
- 7.2 Die Athletenvereinbarung ist dieser Ordnung beigefügt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Deutschen Handballbundes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen, die ebenfalls dieser Ordnung beigefügt ist.

## **8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen**

Das Ergebnismanagement wird auf den Deutsche Handballbund übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen der Ziffer 7.1 des ADR des Deutschen Handballbundes.

## **9. Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung**

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt das ADR des Deutschen Handballbundes.

## **10. Strafen**

10.1 Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen des Artikel 10 der ADR des Deutschen Handballbundes maßgebend.

10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code.
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen.
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum.
- d) Mannschaftsausschluss.
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer.
- f) Ausschluss von Fördermaßnahmen des BWHV.
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
- h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des BWHV.

## **11. Kosten**

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der BWHV wenn sie von diesem veranlasst sind.

## **12. Anti-Doping-Beauftragter**

12.1 Der BWHV bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

12.2 Dieser

- a) berät das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti- Doping- Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
- c) vertritt den BWHV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf (NADA/Deutschen Handballbund/Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

## **13. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals**

13.1 Die Trainer des BWHV haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten,

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen. Als gleichwertig hierzu anzusehen sind die Ehren- und Verpflichtungserklärungen gegenüber dem Landessportverband Baden-Württemberg.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.